

Besonderer Artenschutz

Vor jedem Eingriff, egal ob Schnitt, Fällung oder Rodung, müssen Gehölze zunächst auf die Besiedlung durch wild lebende Tierarten überprüft werden. Besetzte Nester sind durch die geltenden Artenschutzregelungen geschützt und dürfen während der Brutzeit weder gestört noch beseitigt werden. Bei Baumhöhlen ist neben dem Vorkommen von Vögeln auch auf eine mögliche Besiedlung durch Schlafmäuse, Fledermäuse oder Hornissen zu achten. Auch diese sind besonders geschützt.

Beispiele

Entfernen einer Hecke in der freien Landschaft:

→ i. d. R. Eingriff, Genehmigung ist einzuholen

Erheblicher / unsachgemäßer Gehölzrückschnitt entlang von Wegen oder Gewässern:

→ i. d. R. Eingriff, Genehmigung ist einzuholen

"Auf den Stock setzen" von Gehölzen:

→ Bei fachgerechter Durchführung kein Eingriff, sondern Pflegearbeit*; Zeiträume für Schnittverbote und Häufigkeit dieser Arbeiten beachten

Sie planen einen Eingriff in Natur und Landschaft?

Der Antrag für eine Genehmigung nach dem Naturschutzrecht kann formlos gestellt werden. Darin ist zu begründen, dass es keine Möglichkeit der Vermeidung oder Minimierung des Eingriffes gibt. Für die Beurteilung eines Eingriffes ist eine Vorhabenbeschreibung (Art, Ort, Umfang, Lageplan, ggf. Fotos und zeitlicher Ablaufplan) sowie eine kartographische Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Sollten Sie Fragen haben, melden Sie sich gerne im Vorfeld zur Beratung und Abstimmung bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Landkreis
Hameln-Pyrmont



Untere Naturschutzbehörde
Süntelstraße 9, 31785 Hameln

Frau Wiechers

Telefon: 05151 / 903-4412

Telefax: 05151 / 903-64412

E-Mail: L.Wiechers@hameln-pyrmont.de

*Weitere Informationen finden Sie in dem Flyer "Fachgerechte Heckenpflege" des Landkreises Hameln-Pyrmont

Hinweis: Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln ist für das Stadtgebiet Hameln zuständig (Telefon 05151/202-0).



Gehölze – Schutz und Pflege

Hinweise für Realverbände

Stand: Juli 2022

Artenvielfalt schützen!

Zum 01. Januar 2021 sind Änderungen im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in Kraft getreten, um Maßnahmen gegen den Rückgang der Artenvielfalt gesetzlich zu verankern.

Für die Entfernung von Gehölzen (Bäume und Sträucher) kann seitdem eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises notwendig sein. Dies ist nicht auf die freie Landschaft beschränkt, sondern kann auch innerorts der Fall sein.

Mit der Gesetzesänderung sollen Landschaftselemente wie Bäume und Sträucher besser geschützt werden. Diese sind nicht nur wichtige Lebensräume, sondern strukturieren auch die Landschaft und tragen so zu einem vielseitigen Landschaftsbild bei.



Artenvielfalt schützen: Hecken als Lebensräume für Kohlmeisen & Co.

Was steht im Gesetz?

§ 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): "Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich."

§ 14 Abs. 1 BNatSchG: "Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen [...], die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."

Rücksichtsvoll mit der Natur umgehen

Insbesondere Fällungen, Rodungen und unsachgemäße Rückschnitte werden regelmäßig als Eingriffe und somit als nachteilige Veränderungen der Natur eingestuft. Ob der Eingriff erheblich ist, entscheidet die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall. Dabei spielen u. a. die Bedeutung für das Landschaftsbild, die Funktion für den Naturhaushalt, die Gehölzart und das -alter eine Rolle.

Grundsätzlich gilt es, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Sollte ein Eingriff unvermeidbar sein, sind die Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Ggf. kann eine Ersatzzahlung erforderlich werden.

Was bedeutet das konkret?

Sollen Bäume und Sträucher gefällt oder erheblich zurückgeschnitten werden, muss vor der Durchführung eine Genehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Diese beurteilt, ob dem Gesetz nach ein Eingriff vorliegt und ob und ggf. welche Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

Zeitraum für Gehölzfällungen aus Artenschutzgründen beachten

Zum Schutz der Gehölze, die einen Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten darstellen, ist es verboten, diese in der Zeit vom **01. März bis zum 30. September** abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind hingegen schonende Form- und Pflegeschnitte, die der Gesunderhaltung von Bäumen oder der Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Gehölze dienen.

Im Zweifelsfall sollte immer das Naturschutzamt hinzugezogen werden.